

Die Gemeinde Grainau erläßt aufgrund der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 17.01.1984 Nr. I/4-028/12 genehmigte

Satzung über die Erhebung von Eisplatzgebühren

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benützung des Eisplatzes bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson der Gemeinde Grainau Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer den Eisplatz benützt.

§ 3 Gebührenerichtung

- (1) Die Eintrittsgebühren sind durch Lösen von Eintrittskarten zu entrichten. Bei Miete eines Eisstockes ist eine zusätzliche Mietgebühr zu entrichten.
- (2) Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Eisplatzes an diesem Tage. Die Sechserkarten sind in der jeweiligen Wintersaison gültig. Dauerkarten berechtigen auch zum mehrmaligen Besuch des Eisplatzes an einem Tage; sie sind nicht übertragbar.
- (3) Die Eintrittskarte ist der Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

I. Eintrittsgebühren	EUR
1. Einzelkarten	
Personen über 16 Jahre	1,00
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,50

2. Sechserkarten

Kurgäste mit Kurkarte und Einheimische	9,00
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,00
3. Dauerkarten	
Personen über 16 Jahre	10,00
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,00
II. Mietgebühr pro Eisstock	1,50

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren entstehen mit der zur Benützung der Eisfläche und der zur Miete eines Eisstockes erforderlichen Lösung einer Gebührenkarte.
Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grainau, den 30.01.1984
Gemein Grainau

gez.

Brenauer
1. Bürgermeister